

AMTSBLATT

26

17.11.2008

INHALT		SEITE
98.	Widmung einer Stichstraße des Westhemmerder Weg	267
99.	Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Schachtkuhle	269
100.	Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Oberen Husemannstraße	271
101.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	273

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister -Personal und Organisation-, Tel. 02303/103-233 www.unna.de, Jahresabonnement 15,00 €, Einzelexemplar 1,50 €

98. Bekanntmachung

Widmung einer Stichstraße des Westhemmerder Weg

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.09.2008 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Stichstraße "Westhemmerder Weg" wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird beschränkt auf den Anliegerverkehr.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 15.11.2008 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

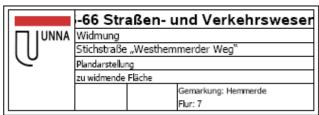
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 31.10.2008

KREISSTADT UNNA Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde





Abl. KrStUN 26-98/17. November 2008

99. Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 19.06.2008 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der

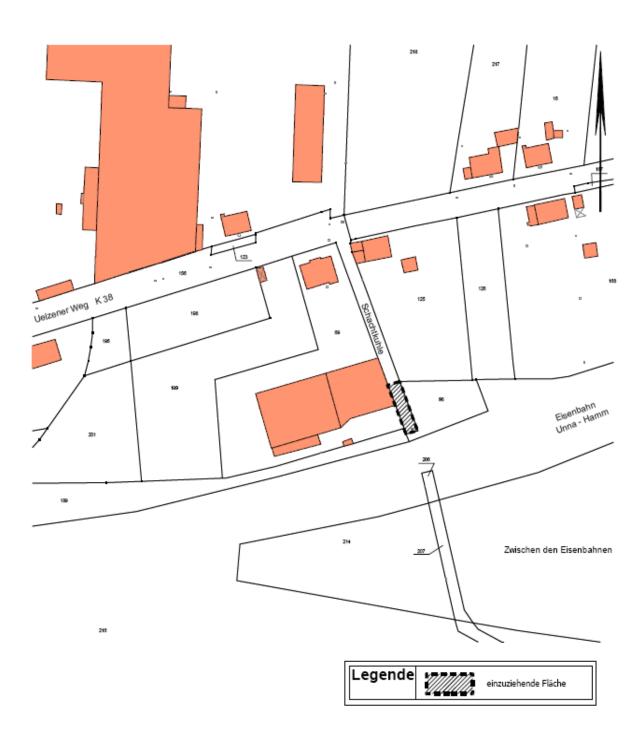
Gemeindestraße "Schachtkuhle"

soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung, eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Unna, 31.10.2008

KREISSTADT UNNA Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde



100. Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.09.2008 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der

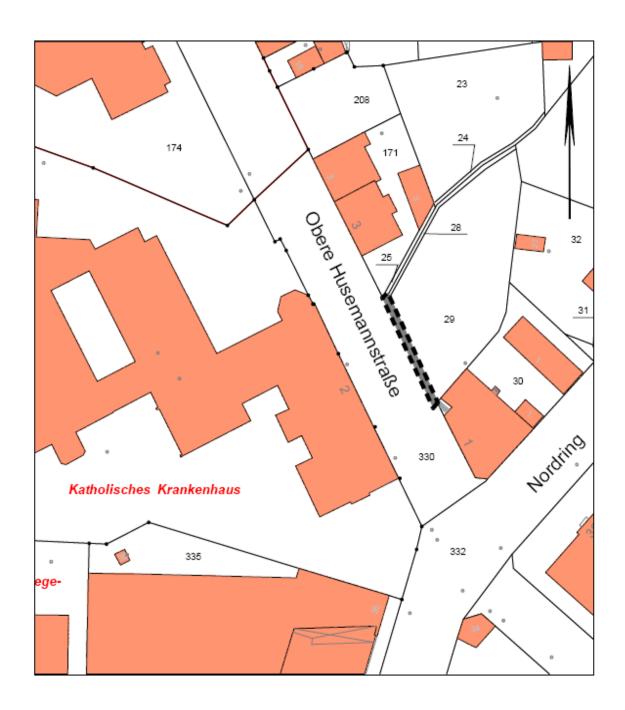
Oberen Husemannstraße (Flurstück 330 tlw.)

soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung, eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Unna, 31.10.2008

KREISSTADT UNNA Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde



6-66 Verkehr			
		U	Teilfläche Obere Husemannstraße
C	Plandarstellung		
zu widmende Fläche			
	Gemarkung: Unna, Flur: 38		
	Flurstück: 330 tellw else		

Abl. KrStUN 26-100/17. November 2008

Bekanntmachung

101.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Kreisstadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 07.12.2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße

begrenzt.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna,17.11.2008

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17.11.2008

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. KrStUN 26-101/17. November 2008